

VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 30. August 2024

56. Verordnung: Sonn- und Feiertags-Öffnungszeitenverordnung

Verordnung des Landeshauptmannes über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen (Sonn- und Feiertags-Öffnungszeitenverordnung)

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2007, wird verordnet:

§ 1 Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

Verkaufstätigkeiten für Waren des täglichen Bedarfes dürfen, soweit sie nicht bereits aufgrund arbeitsrechtlicher Vorschriften im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 1 lit. a des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes, insbesondere der Wochenend- und Feiertagsruheverordnung, zulässig sind, ohne Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Zeit zwischen 7 Uhr und 12 Uhr im Ausmaß von höchstens zwei Stunden ausgeübt werden.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 13. November 2024 in Kraft und am 13. November 2026 außer Kraft.

**Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:**

Mag. Marco Tittler